

Entscheidung Nr. 82-137 DC vom 25. Februar 1982

Gesetz über die Rechte und Freiheiten der Gemeinden, der Departements und der Regionen

Der Verfassungsrat ist am 28. Januar 1982 und am 4. Februar 1982 bezüglich des Gesetzes über die Rechte und Freiheiten der Gemeinden, der Departements und der Regionen, insbesondere bezüglich seiner Artikel 2, 3, 4, 45, 47, 69 und 70, angerufen worden, einerseits von den Damen und Herren Abgeordneten Claude LABBÉ, Gabriel KASPEREIT, Pierre RAYNAL, Jacques MARETTE, Régis PERBET, Claude MARCUS, Marc LAURIOL, Jean FALALA, Georges TRANCHANT, René LA COMBE, Roger CORRÈZE, Didier JULIA, Hélène MISSOFFE, Pierre WEISENHORN, Michel BARNIER, Etienne PINTE, Jean-Louis MASSON, Philippe SÉGUIN, Roger FOSSÉ, Georges GORSE, Jacques CHABANDELMAS, Emmanuel AUBERT, Jean NARQUIN, Louis GOASDUFF, Jean DE LIPKOWSKI, Florence d'HARCOURT, Serge CHARLES, Christian BERGELIN, Jean VALLEIX, Gérard CHASSEGUET, François FILLON, Jacques GODFRAIN, Robert GALLEY, Robert-André VIVIEN, Pierre-Charles KRIEG, Bernard PONS, Jean FOYER, Jean-Paul CHARIÉ, Roland NUNGESSER, Robert WAGNER, Germain SPRAUER, Nicole DE HAUTECLOCQUE, Maurice COUVE DE MURVILLE, Michel COINTAT, Camille PETIT, Gilbert GANTIER, Jean-Marie DAILLET, Charles FÈVRE, Georges MESMIN, Henri BAUDOIN, Claude BIRRAUX, François LÉOTARD, Pascal CLÉMENT, Jacques BARROT, Joseph-Henri MAUJOÛAN DU GASSET, Jean BÉGAULT, Jacques FOUCHIER, Marcel BIGEARD, Francis GENG, Charles MILLION, François d'AUBERT, Jacques CHIRAC, Pierre MAUGER, Jean-Paul DE ROCCA SERRA, Jacques LAFLEUR, Pierre MESSMER, Hyacinthe SANTONI, Michel DEBRÉ, Maurice CORNETTE, Antoine GISSINGER, Pierre-Bernard COUSTÉ, Olivier GUICHARD, Michel INCHAUSPÉ, Yves LANCIEN, Jean TIBERI, Georges DELATRE, Pierre DE BENOUVILLE, Bruno BOURG-BROC, Alain PEYREFITTE, Jacques TOUBON, Edouard FRÉDÉRIC-DUPONT, Henri DE GASTINES und Daniel GOULET, sowie andererseits, am 28. Januar 1982, von den Damen und Herren Senatoren Adolphe CHAUVIN, Philippe DE BOURGOING, Charles PASQUA, Adolphe ARZEL, Maurice BLIN, Charles BOSSON, Jean CAUCHON, Pierre CECCALDI-PAVARD, Henri LE BRETON, Jean CLUZEL, Jean COLIN, Marcel DAUNAY, Charles FERRANT, Jean FRANCOU, Jacques GENTON, Rémy HERMENT, Yves LE COZANNET, Bernard LEMARIÉ, Louis LE MONTAGNER, Roger LISE, Georges LOMBARD, Jean MADELAIN, Kléber MALÉCOT, Daniel MILLAUD, Claude MONT, Jacques MOSSION, Dominique PADO, Raymond POIRIER, Roger POUDONSON, André RABINEAU, René MONORY, Pierre SALVI, Paul SÉRAMY, René TINANT, Georges TREILLE, Pierre VALLON, Joseph YVON, Bernard BARBIER, Pierre CROZE, Paul d'ORNANO, Jean CHAMANT, André BETTENCOURT, Guy DE LA VERPILLIÈRE, Roland RUET, Marcel LUCOTTE, Michel SORDEL, Jean PUECH, Paul GUILLARD, Michel CRUCIS, Pierre LOUVOT, Pierre SALLENAVE, Michel d'AILLIÈRES, Jacques MÉNARD, Serge MATHIEU, Jean-Pierre FOIURCADE, Pierre-Christian TAITTINGER, Louis LAZUECH, Jean Bénard MOUSSEAUX, Paul GUILLAUMOT, Frédéric WIRTH, Marc CASTEX, Louis BOYER, Jacques DESCOURS DESACRES, Lionel CHERRIER, Richard POUILLE, Miche MIROUDOT, Albert VOILQUIN, Jean-François PINTAT, Hubert MARTIN, Louis MARTIN, Louis DE LA FOREST, Henri OLIVIER, Marc JACQUET, Amédée BOUQUEREL, Maurice LOMBARD, Jean AMELIN, Henri BELCOUR, Jacques BRACONNIER, Georges REPIQUET, Paul KAUSS, Jacques DELONG, Pierre CAROUS,

Raymond BRUN, Jean CHÉRIOUX, Edmond VALCIN, René TOMASINI, Michel CHAUTY, Paul MALASSAGNE, Christian PONCELET, Louis SOUVET, François COLLET, Henri PORTIER, Jean NATALI, Charles-Edmond LENGLET, Jacques MOUTET und Paul GIROD ;

DER VERFASSUNGSRAT,

Unter Bezugnahme auf die Verfassung ;

Unter Bezugnahme auf die gesetzesvertretende Verordnung vom 7. November 1958, Verfassungsergänzungsgesetz über den Verfassungsrat, insbesondere auf Kapitel II des Abschnitts II dieser Verordnung ;

Nachdem der Berichterstatter gehört worden ist ;

1. In Erwägung dessen, dass die Antragsteller zur Beanstandung der Verfassungsmäßigkeit des dem Verfassungsrat zur Prüfung vorgelegten Gesetzes vortragen, dessen Artikel 2, 3, und 4 über die Gemeinden, 45, 46 und 47 über die Departements, sowie 70 über die Regionen gegen Artikel 72, Absatz 2 und 3 der Verfassung verstießen, da sie dem Vertreter der Regierung in den Departements und Regionen in Bezug auf die Beratungen und die gesetzeswidrigen Verwaltungsakte der Organe der Gebietskörperschaften keine andere Befugnis einräumen, als diejenige, diese Maßnahmen nach Ablauf einer Frist dem Verwaltungsgericht vorzulegen, ohne dass dieses Rechtsmittel von Rechts wegen aufschiebende Auswirkungen hätte und daher der Regierungsvertreter seine Rechtsaufsicht nicht mehr ausüben, die Achtung des Gesetzes durchsetzen und die Freiheiten der Bürger bewahren könne ;

2. In Erwägung dessen, dass Artikel 72, Absatz 2 der Verfassung bestimmt, die Gebietskörperschaften „verwalten sich selbst durch gewählte Räte und unter den vom Gesetz vorgesehenen Bedingungen“ ; dass Absatz 3 desselben Artikels hinzufügt, „in den Departements und Territorien hat der Vertreter der Regierung die nationalen Interessen zu wahren, die Verwaltungsaufsicht auszuüben und über die Einhaltung der Gesetze zu wachen“;

3. In Erwägung dessen, dass das Legalitätsprinzip sowohl die Wahrung der Befugnisse des Gesetzgebers fordert, als auch die Einhaltung höherrangiger Rechtsnormen, durch welche die vom französischen Volk angenommene Verfassung die Unteilbarkeit der Republik verkündet, die territoriale Integrität bekräftigt und die Regeln für die Organisation der öffentlichen Gewalt aufgestellt hat ;

4. In Erwägung dessen, dass aus den vorgenannten Bestimmungen von Artikel 72 der Verfassung folgt, dass, wenn das Gesetz zwar die Voraussetzungen für die freie Verwaltung der Gebietskörperschaften aufstellen kann, dies nur unter dem Vorbehalt möglich ist, dass das Gesetz die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Befugnisse des Staates achtet ; dass diese Befugnisse, auch nicht zeitweilig, weder eingeschränkt, noch in ihren Auswirkungen behindert werden dürfen ; dass das Tätigwerden des Gesetzgebers daher der Bedingung unterworfen ist, dass die von Artikel 72, Absatz 3 der Verfassung vorgesehene Verwaltungsaufsicht die Wahrung der Einhaltung der Gesetze, sowie, allgemein, die Wahrung der nationalen Interessen, zu denen im übrigen auch die zu diesem Zwecke eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen gehören, ermöglicht ;

5. In Erwägung dessen, dass die Artikel 3, 46 und 69 des dem Verfassungsrat zur Prüfung vorgelegten Gesetzes vorsehen, dass der Vertreter des Staates dem Verwaltungsgericht die Beratungen, Verfügungen, Verwaltungsakte und Übereinkommen vorlegt, die von den Gemeinden, Departements und Regionen erlassen oder geschlossen worden sind, und die er für gesetzeswidrig hält ; dass diese Aufsicht sich auf die Gesamtheit der von Artikel 72, Absatz 3 festgelegten Ziele erstreckt, wie dies die Artikel 34, Paragraph I (Absatz 4) und 79 (Absatz 5) des Gesetzes vorsehen und Artikel 5 (Absätze 1 und 2), 48 (Absätze 1 und 2) und 59 (Absatz 6) stillschweigend nahe legen ; dass somit, in dem sie dem Vertreter des Staates die Möglichkeit eröffnen, alle Rechtsakte, um die es sich hier handelt der gerichtlichen Überprüfung zu unterwerfen, die Artikel 3, 46 und 69 des Gesetzes die Tragweite von Artikel 72 (Absatz 3) der Verfassung nicht eingeschränkt haben ;

6. In Erwägung dessen, dass jedoch die Artikel 2 (Absatz 1), 45 und 69, Paragraph I (Absatz 1) des Gesetzes, indem sie verfügen, dass diese Rechtsakte von Rechts wegen vollstreckbar werden, sogar bevor sie dem Vertreter des Staates übermittelt werden und somit bevor dieser von ihrem Inhalt Kenntnis hat und in der Lage ist, die Verwaltungsgerichtsbarkeit anzurufen, gegebenenfalls mit einem beigefügten Antrag auf Erlass einer aufschiebenden einstweiligen Anordnung, den Staat, und sei es auch nur zeitweilig, daran hindern, seine ihm durch Artikel 72 (Absatz 3) vorbehaltenen Befugnisse auszuüben ; dass gleiches auch für die Bestimmungen der Artikel 3 (Absatz 2), 46 (Absatz 2) und 69, Paragraph I (Absatz 3) gilt, welche Anträge für unzulässig erklären, die vor dem Ablauf der Ankündigungsfrist von zwanzig Tagen eingereicht werden, zu deren Einhaltung der Vertreter des Staates verpflichtet ist, obwohl der betroffene Rechtsakt während dieser Zeit seine vollstreckbare Eigenschaft beibehält ; dass diese zeitweilige Unmöglichkeit zu handeln, die auf Grund der vorgenannten Bestimmungen des Gesetzes den Vertreter des Staates selbst in Bezug auf einen offensichtlich rechtswidrigen Rechtsakt betrifft, trotz der Bestimmungen der Artikel 3 (Absatz 5), 46 (Absatz 5) und 69, Paragraph I (Absatz 6) für alle Fälle, in denen die Wahrung der Einhaltung der Gesetze oder der nationalen Interessen nicht mit dem Schutz eines öffentlichen oder individuellen Freiheitsrechts verbunden ist, bestehen bleibt ;

7. In Erwägung dessen, dass daher die Artikel 2 (Absatz 1), 3 (Absätze 2 und 5), 45, 46 (Absätze 2 und 5) und 69, Paragraph I (Absätze 1, 3 und 6) des dem Verfassungsrat zur Prüfung vorgelegten Gesetzes als verfassungswidrig angesehen werden müssen, insofern als sie den Vertreter des Staates daran hindern, vom Inhalt der von diesen Bestimmungen genannten Rechtsakten zu dem Zeitpunkt Kenntnis zu erlangen, an dem sie vollstreckbar werden, und, ohne zu warten, die Verwaltungsgerichte anzurufen ;

8. In Erwägung dessen, dass diese Bestimmungen vom Rest des Gesetzes getrennt werden können, mit Ausnahme der in den Artikeln 17, 21 und 58 enthaltenen Aufhebungen ;

9. In Erwägung dessen, dass im gegenwärtigen Fall für den Verfassungsrat kein Anlass besteht, von Amts wegen weiteren Fragen, welche die Verfassungsmäßigkeit der anderen Bestimmungen des ihm zur Prüfung vorgelegten Gesetzes betreffen, nachzugehen,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1 – Die Bestimmungen der Artikel 2 (Absatz 1), 3 (Absätze 2 und 5), 45, 46 (Absätze 2 und 5) und 69, Paragraph I (Absätze 1, 3 und 6) des Gesetzes über die Rechte und Freiheiten der Gemeinden, der Departements und der Regionen werden nach Maßgabe der in dieser Entscheidung ausgeführten Gründen für verfassungswidrig erklärt.

Artikel 2 – Die anderen Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme der in Artikel 17, 21 und 58 vorgenommenen Aufhebungen von Bestimmungen, die durch für verfassungswidrig erklärte Bestimmungen ersetzt werden sollten, werden für verfassungsgemäß erklärt.

Artikel 3 – Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht.